



Beschluss des Stadtrats

vom 26. Oktober 2022

GR Nr. 2022/357

Nr. 997/2022

Schriftliche Anfrage von Serap Kahrیمان, Sanija Ameti und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Sammlung von Personendaten, Datenbanken der städtischen Behörden, Zweck der Informationssysteme und Verknüpfung der Datenbanken, Schutz gegen unrechtmässige Zugriffe, Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Schweizer Pass sowie Speicherung der Daten und Einsichtsrechte der betroffenen Personen und der Behörden

Am 13. Juli 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Serap Kahrیمان, Sanija Ameti (beide GLP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/357, ein:

Kürzlich haben journalistische Recherchen (<https://reflekt.ch/recherchen/sammelwut/>) darauf aufmerksam gemacht, dass über Personen ohne Schweizerpass deutlich mehr Daten gesammelt würden als bei Schweizer Bürger:innen. Diese Daten würden zudem teilweise auch in speziellen Datenbanken für viele Jahre und ausserhalb der regulären Fristen gemäss Datenschutzgesetz aufbewahrt. Dabei sollen unter anderem gezielt Daten gesammelt werden, zum Zweck, Menschen ohne Schweizer Pass wegzuweisen. So würden etwa Arbeitszeugnisse und weitere Referenzen von den Behörden gesammelt, um den «Integrationsfortschritt» von Asylsuchenden zu dokumentieren. Dabei sei auffällig, wie die Polizeidatenbanken, so auch städtische, mit denjenigen der kantonalen Migrationsbehörden verwoben seien und unverhältnismässig viele oder sehr persönliche Informationen, wie etwa Liebesbriefe oder Scheidungsakten, enthielten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Datenbanken mit Personendaten betreiben die städtischen Behörden (Verwaltung, Gerichte, Stadtpolizei etc.) für die Daten von Personen ohne Schweizerpass?
2. Zu welchen Zwecken dienen die einzelnen Datenbanken und Informationssysteme?
3. Sind die einzelnen Datenbanken gegen unrechtmässige Zugriffe durch Dritte geschützt?
4. Gibt es einen Unterschied in der Speicherung und Datenweitergabe der Personendaten zwischen Personen mit und ohne Schweizer Pass bezüglich Speicherung, Zweck, Umfang, Dauer und Weitergabe? Falls ja, welches sind die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen?
5. Welchen Ermessensspielraum haben die Beamt:innen hinsichtlich Speicherung und Datenweitergabe der Personendaten von Personen ohne Schweizerpass?
6. Sollte es Mehrfacherfassungen von Personendaten auf verschiedenen Datenbanken geben, stellt sich die Frage nach einer eindeutigen Übersicht der vorhandenen Daten über die Einzelpersonen. Gibt es eine solche Übersicht?
7. Sind diese Datenbanken mit kantonalen und nationalen Datenbanken und Informationssystemen verbunden? Falls ja, wie sind die städtischen polizeilichen Datenbanken (z.B. POLIS und MIDA) mit den kantonalen und nationalen Migrationsbehörden verbunden? Ist eine Ausweitung der Verknüpfung der Datenbanken vorgesehen?
8. Auf welche kantonalen, nationalen und europäischen Datenbanken mit Personendaten haben die städtischen Behörden ohne Zugriffsanfrage Zugriff?



2/9

9. Haben die ausserstädtischen Behörden Zugriff auf die Datenbanken der städtischen Behörden? Falls ja, auf welche Datenbanken und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?
10. Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Speicherung der Daten der städtischen Datenbanken? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass die Daten tatsächlich gelöscht werden?
11. Können Personen, die einen Schweizer Pass erhalten haben, Einsicht in ihr(e) Aktendossier(s) erhalten, die während der Zeit, wo sie noch keinen Schweizer Pass hatten, erstellt und gesammelt wurden?
12. Haben die städtischen Beamt:innen Zugriff auf die europäische Datenbanken und Informationssystem Eurodac, Schengener Informationssysteme (SIS) und Visa-Informationssysteme (VIS)? Falls ja, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen hierfür? Falls ja, werden diese Daten auf den städtischen Datenbanken gespeichert? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?
13. Die EU baut drei neue grosse Datenbanken, welche in den nächsten Jahren in Betrieb genommen werden. Bei zwei davon handelt es sich um die Datenbanken EES (Registration von «Overstayers») und Etias (Automatische Überprüfung von Reisenden in den Schengen-Raum und Abgleich mit nationalen Polizei- und Migrationsdatenbanken). Auch Schweizer Beamt:innen werden darauf Zugriff haben. Haben auch städtische Beamt:innen Zugriff auf diese Datenbanken? Falls ja, wofür werden diese Daten genutzt? Falls ja, werden diese Daten auf den städtischen Datenbanken ebenfalls abgespeichert? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?
14. Die dritte, geplante Datenbank der EU ist ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (Common Identity Repository, CIR), welche alle biometrischen Daten aus Migrationsdatenbanken zentral sammelt. Migrations- und Polizeibehörden in der Schweiz und allen Schengen-Ländern können dann das ebenfalls neue Europäische Suchportal (ESP) nutzen, um Fingerabdrücke, Gesichtsbilder oder Namen mit allen Migrationsdatenbanken der EU abzugleichen. Hat auch die Stadtpolizei Zürich Zugriff auf dieses Suchportal (ESP)? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?
15. Gibt es einen gemeinsamen Speicher aller Identitätsdaten analog CIR? Fall nein, plant auch die Stadt Zürich einen gemeinsamen Speicher aller Identitätsdaten analog CIR?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Rechtlicher Rahmen

Die Datenbearbeitung der Stadtverwaltung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Diese können sich aus dem Bundesrecht ergeben; insbesondere aber ist das kantonale Recht relevant. Wo keine spezialgesetzlichen Regeln zur Anwendung kommen, gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

Das IDG gilt für die einzelnen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung. Wo das IDG von einem «öffentlichem Organ» spricht, ist nicht die Verwaltung als Gesamtes, sondern die einzelne Organisationseinheit gemeint (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b IDG). Jede Einheit ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst verantwortlich für die von ihr bearbeiteten Daten. Es dürfen nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der fraglichen Organisationseinheit erforderlich sind (§ 8 IDG).

Die Bekanntgabe von Personendaten an andere öffentliche Organe untersteht den Regeln von § 16 ff. IDG. Das bedeutet, dass auch innerhalb der Stadtverwaltung nur unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen eine Organisationseinheit Personendaten von einer anderen Organisationseinheit erhalten kann. Ohne dass es für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist, dürfen Personendaten verschiedener Organisationseinheiten weder ausgetauscht noch verknüpft werden.



Städtische Datenbanken und Datenschutz

Die Departemente und Dienstabteilungen der Stadtverwaltung führen gemäss § 14 Abs. 4 IDG Verzeichnisse ihrer Informationsbestände: diese Verzeichnisse sind auf der Homepage der Stadtverwaltung Zürich für alle Interessierten einsehbar (https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/oeffentlichkeitsprinzip/informationsbestaende.html). Diese publizierten Verzeichnisse umfassen die wichtigsten Aktenkategorien, die eine Amtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erzeugt. Die Veröffentlichung der Informationsbestände erfolgt im Einklang mit dem IDG. Informationsbestände mit Personendaten werden aus Transparenzgründen speziell gekennzeichnet.

Eine Auszählung ergibt, dass in der Stadtverwaltung 1241 Aktenkategorien geführt werden; davon enthalten 846 Personendaten (Stand je nach Departement: Mai 2021 bis Juni 2022).

Angesichts der grossen Zahl von unterschiedlichen Informationsbeständen mit Personendaten und der von der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehenen Frist zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage (§ 149 Abs. 1 Geschäftsordnung Gemeinderat, AS 171.100) sowie der beträchtlichen Zahl an Fragen ist es im Rahmen der Schriftlichen Anfrage nicht möglich, die gestellten Fragen pro Informationsbestand einzeln zu beantworten. Die Fragen werden in grundsätzlicher Art und Weise beantwortet und im Sinne exemplarischer Beispiele für das Personenmeldeamt und/oder die Stadtpolizei konkret beantwortet.

Der Stadtrat erachtet das Instrument der Schriftlichen Anfrage daher als wenig zielführend, um allfällige Missstände, wie sie in der Begründung der Schriftlichen Anfrage anklingen, zu ergründen. Das Parlament verfügt über bewährtere Instrumente für Abklärungen innerhalb der Verwaltung. Allen voran ist die Geschäftsprüfungskommission zu nennen. Überdies steht die Datenschutzstelle allen offen und ist für alle Datenschutzfragen zuständig, die ein stadtzürcherisches Amt bzw. die stadtzürcherische Verwaltung betreffen.

Die Gerichte, das Stadtrichteramt ausgenommen, sind nicht Teil der Stadtverwaltung. Sie sind Teil des kantonalen Justizsystems. Von der Beantwortung dieser Fragen sind sie daher nicht erfasst.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Welche Datenbanken mit Personendaten betreiben die städtischen Behörden (Verwaltung, Gerichte, Stadtpolizei etc.) für die Daten von Personen ohne Schweizerpass?

Datenbanken werden grundsätzlich sowohl für Personen mit und ohne Schweizerpass geführt. In der Regel befinden sich die Daten der Personen ohne Schweizerpass also in derselben Datenbank wie die Daten der Personen ohne Schweizerpass. Wo es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, kann eine Datenbank ausschliesslich für Personen ohne Schweizerpass geführt werden. Dies ist exemplarisch der Fall bei der Abteilung Einbürgerungen der Stadtkanzlei.

Spezifische Datenbanken für Daten von Personen ohne Schweizerpass werden weder durch das Personenmeldeamt noch durch die Stadtpolizei geführt.



4/9

Frage 2

Zu welchen Zwecken dienen die einzelnen Datenbanken und Informationssysteme?

Daten werden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bearbeitet. Datenbanken dienen daher je nach Aufgabe der Organisationseinheit unterschiedlichen Zwecken. Gemäss IDG dürfen Personendaten bearbeitet werden, soweit für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich (§ 8 IDG).

Die in den Vorbemerkungen erwähnten Verzeichnisse geben Aufschluss zu den Inhalten und zu den Zwecken der einzelnen Informationsbestände.

Frage 3

Sind die einzelnen Datenbanken gegen unrechtmässige Zugriffe durch Dritte geschützt?

§ 7 IDG verpflichtet die öffentlichen Organe, Informationen (Personen- und Sachdaten) durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen. Weitere Vorschriften finden sich in der Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV, LS 170.8).

Jedes IT-Vorhaben hat einen «ISDS-Prozess» zu durchlaufen (IS: Informationssicherheit, DS: Datenschutz). In einer Schwellenwertanalyse wird dabei überprüft, ob bei der Bearbeitung von Personendaten besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen bestehen. Die Schwellenwertanalyse ist in der Regel durch den zuständigen Rechtsdienst durchzuführen. Die Fachstelle für Informationssicherheit bei der OIZ überprüft das Vorhaben, bei besonderen Risiken für die Grundrechte wird die Datenschutzstelle beigezogen. Dabei werden die nötigen Schutzmassnahmen für die Daten definiert. Zusammen mit der OIZ werden die nötigen technischen Massnahmen definiert, um IT-Systeme zu schützen. Nötigenfalls werden in einem Datenschutzkonzept die Vorgaben für die Datenbearbeitung festgelegt.

Für die Bearbeitung von Personendaten müssen die Zugriffsberechtigungen festgelegt werden. Es wird definiert, welche rollenbasierten Berechtigungen für Zugriffe auf Applikation und Datenbanken erforderlich sind und welche Protokollierung von Zugriffen (Logging) vorzunehmen ist. Zugriffsberechtigungen sind nach geltenden Richtlinien (Handbuch Informationssicherheit) stets nach den Prinzipien «Need-to-know», «Need-to-have» und «Least-Privilege» zu vergeben. Das heisst, die einzelnen Mitarbeitenden sollen grundsätzlich nur Kenntnis von und Zugriffsberechtigung auf Daten haben, die sie für ihre Arbeit tatsächlich benötigen. Bei Verdacht auf unrechtmässigen Zugriff können aufgezeichnete Protokolle (Logs) ausgewertet werden.

Frage 4

Gibt es einen Unterschied in der Speicherung und Datenweitergabe der Personendaten zwischen Personen mit und ohne Schweizer Pass bezüglich Speicherung, Zweck, Umfang, Dauer und Weitergabe? Falls ja, welches sind die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen?

Das Datenschutzrecht verfolgt den Grundsatz, dass eine Bearbeitung von Personendaten zweckgebunden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sein muss (vgl. §§ 8 und 9 IDG): Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein; es dürfen mithin nur so viele Daten wie nötig von so wenigen Personen wie möglich bearbeitet werden. Dieser Grundsatz gilt für alle



Personendaten (unabhängig von der Nationalität). Zweck, Umfang, Weitergabe und Dauer der Speicherung ergeben sich aus der spezifischen Aufgabe und den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen. Daher kann es zu Unterschieden in der Bearbeitung kommen. Personen ohne Schweizerpass unterstehen insbesondere den Regeln des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20). Ihre Personendaten werden nach den dort festgelegten Vorgaben bearbeitet.

Im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister werden bestimmte Merkmale erfasst, die im Bundesrecht sowie im kantonalen und städtischen Recht festgelegt sind (Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02), Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV, LS 142.11), Reglement über das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister (RER, AS 236.600)).

Bei ausländischen Personen hat das Personenmeldeamt zusätzlich zu den allgemein erfassten Merkmalen gestützt auf diese eben genannten rechtlichen Grundlagen bestimmte weitere Merkmale zu erfassen. Dabei handelt es sich insbesondere um Merkmale, die für die Erfüllung der Aufgaben des Personenmeldeamts gegenüber den Migrationsbehörden erforderlich sind, wie etwa für die Vorbereitung des Aufenthaltsgesuchs an das Migrationsamt.

Mutationsmeldungen (Änderung der Personalien oder Adresse) einer ausländischen Person werden aus dem Einwohnerinnen- und Einwohnerregister (TopaZ) direkt in das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gemeldet. Diese Meldung stützt sich auf § 6 lit. a–c der Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamts (LS 142.51).

Frage 5

Welchen Ermessensspielraum haben die Beamt:innen hinsichtlich Speicherung und Datenweitergabe der Personendaten von Personen ohne Schweizerpass?

Die Bearbeitung der Daten ist grundsätzlich unabhängig von der Nationalität. Wenn ein Gesetz sich spezifisch auf Personen ohne Schweizerpass bezieht (siehe Antwort zu Frage 4), gelten diese spezifischen Regeln. Soweit ein Gesetz einen Spielraum lässt, haben die Datenbearbeitenden auch ein Ermessen.

Die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) hält beispielsweise fest, welche Daten im INFOSTAR zu erfassen sind – dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Sind ausländische Staatsangehörige nicht in der Lage (z. B. aus politischen Gründen), alle notwendigen Dokumente vorzulegen, kann im Ausnahmefall auf die Erfassung bestimmter Daten (z.B. Geburtsort, Namen der Eltern) verzichtet werden. Dies ist dann möglich, wenn sonst die Geburt eines Kindes nicht beurkundet werden könnte oder dem mit der Kindsmutter nicht verheirateten Vater die Anerkennung der Vaterschaft verunmöglicht würde; es ist auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen.



6/9

Frage 6

Sollte es Mehrfacherfassungen von Personendaten auf verschiedenen Datenbanken geben, stellt sich die Frage nach einer eindeutigen Übersicht der vorhandenen Daten über die Einzelpersonen. Gibt es eine solche Übersicht?

Die einzelnen Organisationseinheiten sind für ihre Daten verantwortlich. Grundsätzlich ist den anderen Organisationseinheiten nicht bekannt, ob und welche Daten bearbeitet werden. Sofern es für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist, sind die Daten von Personen nicht zu verknüpfen. Dies gilt sowohl zwischen verschiedenen als auch innerhalb einer einzigen Organisationseinheit. Es gibt daher keine stadtweite Übersicht über alle in Bezug auf eine Person erfassten Daten.

Beim PMA sind Daten, die über OMEGA (vgl. Antwort zu Frage 9) übermittelt werden, immer auch im Personenregister erfasst. In der Praxis kommt es zudem vor, dass Personen bei unterschiedlichen Amtsstellen und auch gegenüber der Polizei verschiedene oder unterschiedlich verschriftlichte Personalien angeben. Somit kann es auch im POLIS-System, das gemeinsam von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich betrieben wird, zu Mehrfacherfassungen kommen. Immer wenn ein solcher Fall festgestellt wird, werden die Mehrfachnennungen zusammengeführt.

Frage 7

Sind diese Datenbanken mit kantonalen und nationalen Datenbanken und Informationssystemen verbunden? Falls ja, wie sind die städtischen polizeilichen Datenbanken (z.B. POLIS und MIDA) mit den kantonalen und nationalen Migrationsbehörden verbunden? Ist eine Ausweitung der Verknüpfung der Datenbanken vorgesehen?

Datenbanken können je nach Aufgabenbereich mit kantonalen oder nationalen Datenbanken verbunden sein. So gibt es z. B. beim Personenmeldeamt Schnittstellen zu überkommunalen Datenbanken (Kantonale Einwohnerdatenbank (KEP), ZEMIS, Bundesamt für Statistik).

Betrieb und Benützung des Polizei-Informationssystems POLIS sind durch die kantonale Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung, LS 551.103) geregelt. Die Voraussetzungen einer Bekanntgabe auf Anfrage richtet sich nach § 10 POLIS-Verordnung.

Rechtsgrundlage für die Milieu-Datenbank MIDA ist die Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO, AS 551.140). Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGVO haben einzig die für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen Zugriff auf diese Datenbank. Betreffend MIDA kann zudem auf die Antworten des Stadtrats zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2014/332 von Christina Schiller und Corinne Schäfli (beide AL) vom 22. Oktober 2014 betreffend Städtische Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO), Hintergründe zur Überführung der Daten von der Polizeidatenbank (POLIS) in die Milieu-Datenbank (MIDA) sowie Kriterien für die Neuerfassung verwiesen werden.

Die städtischen polizeilichen Datenbanken sind nicht mit den kantonalen und nationalen Migrationsbehörden verbunden. Dies ist zukünftig auch nicht vorgesehen.



Frage 8

Auf welche kantonalen, nationalen und europäischen Datenbanken mit Personendaten haben die städtischen Behörden ohne Zugriffsanfrage Zugriff?

Grundsätzlich unterstehen Zugriffe einer Berechtigungs- und Zugriffskontrolle. Die Anknüpfungen an andere Datenbanken sind im Einzelfall unterschiedlich gelöst.

Das Personenmeldeamt hat Zugriff (Ansichtsrecht) auf ZEMIS¹. Die Stadtpolizei hat auf folgende Datenbanken Zugriff, in denen spezifisch ausländerbezogene Daten bearbeitet werden: ZEMIS oder ORBIS²/C-VIS³, ISR⁴.

Frage 9

Haben die ausserstädtischen Behörden Zugriff auf die Datenbanken der städtischen Behörden? Falls ja, auf welche Datenbanken und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?

Zugriffe auf städtische Datenbanken und Informationsbestände sind je nach gesetzlicher Grundlage in unterschiedlichem Ausmass zulässig.

Das Bevölkerungsamt betreibt die zentrale Datenplattform OMEGA, die auf dem Einwohnerinnen- und Einwohnerregister basiert und über die auch Daten des Steueramts der Stadt Zürich, der Städtischen Gesundheitsdienste oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden können. Der Betrieb von OMEGA ist im OMEGA-Reglement (AS 236.500) geregelt. Einzelfallweise können Daten aus OMEGA anderen öffentlichen Organen zur Verfügung gestellt werden. Der Zugriff und die Zugriffstiefe werden auf einen begründeten Antrag hin bestimmt. Auf OMEGA haben auch folgende kantonalen Behörden Zugriff: Kantonspolizei, Obergericht, Oberstaatsanwaltschaft, Strassenverkehrsamt, Sozialversicherungsanstalt SVA. Auch diese Zugriffe wurden auf ein schriftlich begründetes Gesuch der jeweiligen Behörde hin gewährt und unterstehen den Voraussetzungen des OMEGA-Reglements (AS 236.500).

Auf das zentrale Register POLIS der Stadtpolizei haben die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Winterthur und die Gemeindepolizeidienste im Kanton Zürich Zugriff. Die Zugriffsrechte richten sich nach § 54 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) sowie § 15 POLIS-Verordnung. Grundsätzlich haben keine anderen Behörden als die Genannten Zugriff auf die Datenbanken der Stadtpolizei.

¹ Zentrales Migrationsinformationssystem, welches vom Bund betrieben wird.

² Beim ORBIS handelt es sich um das vom Bund betriebene nationale elektronische Visa-Informationssystem. Die Zugriffsberechtigung der Stadtpolizei Zürich stützt sich auf Art. 10. Abs. 1. Bst. g VISV (Visa-Informationssystem-Verordnung, SR 142.512).

³ Das VIS (oder C-VIS) ist ein europaweites elektronisches Informationssystem, das dem Austausch von Visadaten unter Schengen-Mitgliedstaaten dient. Die Zugriffsberechtigung der Stadtpolizei stützt sich auf Art. 11. Abs. 1. Bst. 3 VISV.

⁴ Datenbank des Informationssystems zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR). In dieser Bundesdatenbank werden alle von den Schweizer Behörden an Personen ohne Schweizerpass ausgestellten Ausweise (Flüchtlingsausweise, Ausweise für Staatenlose und Fremdenpässe) erfasst.



8/9

Frage 10

Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Speicherung der Daten der städtischen Datenbanken? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass die Daten tatsächlich gelöscht werden?

Das IDG legt fest, dass, falls das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr benötigt, es diese noch höchstens zehn Jahre lang aufbewahrt. Aus Spezialgesetzen können sich im Einzelfall andere Aufbewahrungsfristen ergeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Informationen, die nicht archiviert werden, sind zu vernichten. Die Organisationseinheiten haben die rechtzeitige Löschung der Daten in ihren Prozessen sicherzustellen; häufig ist dies auch in einem Datenschutzkonzept geregelt. Die Archivierung richtet sich insbesondere nach dem Archivgesetz (LS 170.6) und dem städtischen Reglement über das Records Management und die Archivierung (AS 170.600).

Daten aus dem Einwohnerinnen- und Einwohnerregister sind grundsätzlich von dauerndem Wert. Es bestehen archivarische Eintragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich bis weit ins Mittelalter zurück.

Frage 11

Können Personen, die einen Schweizer Pass erhalten haben, Einsicht in ihr(e) Aktendossier(s) erhalten, die während der Zeit, wo sie noch keinen Schweizer Pass hatten, erstellt und gesammelt wurden?

Gemäss § 20 Abs. 2 IDG hat jede Person unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

Frage 12

Haben die städtischen Beamt:innen Zugriff auf die europäische Datenbanken und Informationssystem Eurodac, Schengener Informationssysteme (SIS) und Visa-Informationssysteme (VIS)? Falls ja, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen hierfür? Falls ja, werden diese Daten auf den städtischen Datenbanken gespeichert? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?

Je nach Aufgabe und gesetzlicher Grundlage unterschieden sich die potenziellen Zugriffe auf ausländische Informationsbestände.

Das Personenmeldeamt hat keinen Zugriff zu den von den Anfragenden genannten Datenbanken und Informationssystemen.

Die Stadtpolizei hat keinen Zugang zu EURODAC. Der Zugriff auf das SIS stützt sich auf Art. 7 Abs. 1 Bst. d N-SIS-Verordnung (SR 362.0) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 PolG; derjenige auf das VIS auf Art. 11. Abs. 1. Bst. 3 Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV, SR 142.512). Diese Daten werden grundsätzlich nicht in den städtischen Datenbanken gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben auch in den vorliegenden Fällen Gültigkeit.



9/9

Frage 13

Die EU baut drei neue grosse Datenbanken, welche in den nächsten Jahren in Betrieb genommen werden. Bei zwei davon handelt es sich um die Datenbanken EES (Registration von «Overstayers») und Etias (Automatische Überprüfung von Reisenden in den Schengen-Raum und Abgleich mit nationalen Polizei- und Migrationsdatenbanken). Auch Schweizer Beamt:innen werden darauf Zugriff haben. Haben auch städtische Beamt:innen Zugriff auf diese Datenbanken? Falls ja, wofür werden diese Daten genutzt? Falls ja, werden diese Daten auf den städtischen Datenbanken ebenfalls abgespeichert? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?

Die Ausgestaltung der Zugriffsrechte auf die Daten von EES und ETIAS ist gegenwärtig noch unklar. Die Umsetzungsvorlage betreffend ETIAS ist im Moment bei der Bundesversammlung hängig.

Frage 14

Die dritte, geplante Datenbank der EU ist ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (Common Identity Repository, CIR), welche alle biometrischen Daten aus Migrationsdatenbanken zentral sammelt. Migrations- und Polizeibehörden in der Schweiz und allen Schengen-Ländern können dann das ebenfalls neue Europäische Suchportal (ESP) nutzen, um Fingerabdrücke, Gesichtsbilder oder Namen mit allen Migrationsdatenbanken der EU abzugleichen. Hat auch die Stadtpolizei Zürich Zugriff auf dieses Suchportal (ESP)? Falls ja, wie wird das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Zweckbindung eingehalten?

Im Moment ist noch offen, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen die Stadtpolizei Zugriff auf CIR und ESP erhalten wird.

Frage 15

Gibt es einen gemeinsamen Speicher aller Identitätsdaten analog CIR? Fall nein, plant auch die Stadt Zürich einen gemeinsamen Speicher aller Identitätsdaten analog CIR?

Einen gemeinsamen Speicher aller Identitätsdaten (Personendaten) gibt es in der Stadtverwaltung nicht. Ein solcher ist auch nicht geplant.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti